Grüsse vom rechten Flügel...

Autor(en): **Efeu [Feurer-Mettler, Ernst]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **118 (1992)**

Heft 14

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

EFEM
ERNST FEURER-METTLER

Grüsse vom rechten Flügel ...

... und vor allem von Nationalrat Christoph Blocher, der sich – als Oberst im Generalstab und als vehementer Armeebefürworter – gegen die Beschaffung des F/A-18-Kampfflugzeugs ausgesprochen hat.

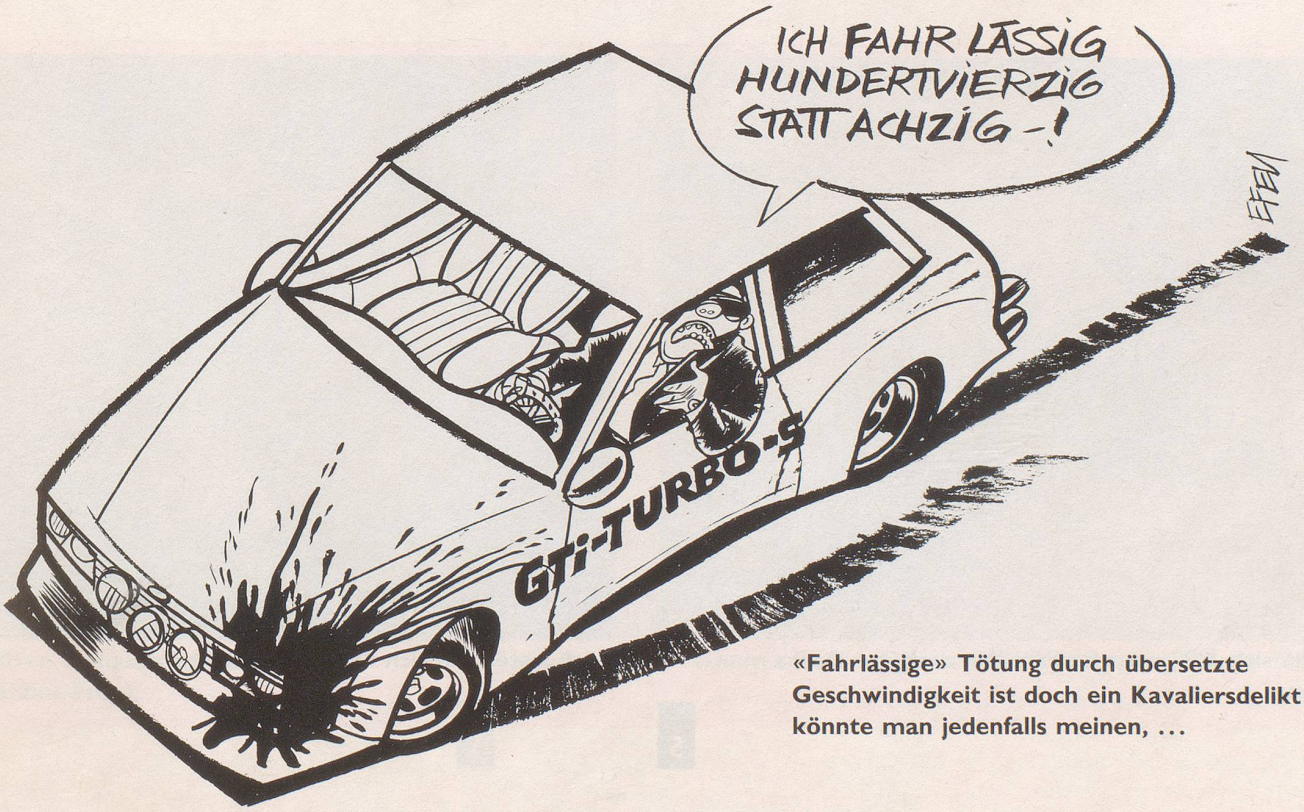

«Fahrlässige» Tötung durch übersetzte Geschwindigkeit ist doch ein Kavaliersdelikt – könnte man jedenfalls meinen, ...

... wenn man von jenem Urteil hört, das vom Amtsgericht Luzern-Land in Kriens gesprochen wurde: Ein Autoraser, der einen tödlichen Unfall verursachte, wurde mit Fr. 1500.– Busse und fünf Monaten Gefängnis bedingt «bestraft».